

Satzung
„ICKE in Buch e. V. – Initiative für chronisch kranke Kinder und deren Eltern“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ICKE in Buch e. V. – Initiative für chronisch kranke Kinder und deren Eltern“. Er ist der Förderverein der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin im Helios-Klinikum Berlin, Klinikum Buch. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz „ICKE-in-Buch-Verein“ genannt.

2. Der ICKE-in-Buch-Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des ICKE- in- Buch-Vereins

1. Der ICKE-in-Buch-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 (2) AO).

Er ist unpolitisch.

2. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Verbesserung der psychosozialen Betreuung chronisch kranker Kinder im Krankenhaus mit dem Ziel, Patienten als auch deren Eltern psychisch so zu stabilisieren, dass die medizinische Behandlung unterstützt wird. Das soll insbesondere durch speziell in der Klinik angebotene und vom Verein finanzierte Therapien wie Musik-, Tanz-, Kunst-, Gestaltungstherapien und anderer Therapieformen, durch die wöchentlich stattfindenden Clownssprechstunden und besonderer Veranstaltungen für die Patienten und ihre Eltern wie Fasching, Kinderfeste, Weihnachtsfeste u.ä. erreicht werden.

3. Der mildtätige Zweck des Vereins wird erreicht durch

- die Unterstützung von Familien, die hilfsbedürftig oder durch die Erkrankung ihrer Kinder in Not geraten sind. Dies kann beratend erfolgen und/oder in Form einer finanziellen Unterstützung und/oder als Sachspende. Die Anträge hierzu kommen über die Sozialarbeiter bzw. die behandelnden Ärzte. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht und entsteht auch bei wiederholten Zahlungen nicht.
- Hierzu ist eine aktive und umfassende Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe aller Medien notwendig, um über die Arbeit des ICKE-in-Buch-Vereins zu informieren und Spendenmittel einzuwerben.

4. Ein weiterer Zweck des ICKE-in-Buch-Vereins ist in Ausnahmefällen die Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderer

Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes des öffentlichen Gesundheitswesens und des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die Weitergabe von dafür erhaltenen Spenden wie z.B. an die McDonald's Kinderhilfe Stiftung zur Errichtung eines Ronald McDonald Elternhauses in Berlin-Buch.

§ 3 Mittelverwendung

- Der ICKE-in-Buch-Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des ICKE-in-Buch-Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ICKE-in-Buch-Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ICKE-in-Buch-Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen und nicht auch andere Vereine, Körperschaften, Institutionen oder Gesellschaften werden.
3. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des ICKE-in-Buch-Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Personenvereinigungen können nur dann Mitglied des Vereins werden, wenn sie rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine, juristische Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des ICKE-in-Buch-Vereins zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung des Antragstellers ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des ICKE-in-Buch-Vereins schriftlich einzulegen.

3. Die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung zur jährlichen Beitragszahlung in Höhe von 18,00 € (achtzehn Euro). Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr, Studenten, Arbeitslose sowie Rentner zahlen 12,00 € (zwölf Euro) pro Jahr.

Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines mindestens jährlich zu entrichtenden Beitrages verpflichtet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- b) Tod
- c) Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:
 - aa) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des ICKE-in-Buch-Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des ICKE-in-Buch-Vereins schriftlich einzulegen.

Der Ausschluss wird wirksam bei verstreichen lassen der Berufungsfrist der bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber dem ICKE-in-Buch-Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein fördert die Betreuung der chronisch kranken Kinder, die in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin behandelt werden.

2. Die Mitglieder sind gehalten,

- a) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und gegebenenfalls übernommene Verpflichtungen zu erfüllen,
- b) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins „ICKE- in - Buch“ abträglich sind.

§ 8 Organe des ICKE-in-Buch-Vereins

1. Organe von ICKE-in- Buch sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

2. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

3. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des ICKE-in-Buch-Vereins ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des ICKE-in-Buch-Vereins oder - im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ihre Berufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden des ICKE-in-Buch-Vereins beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des ICKE-in-Buch-Vereins einberufen worden ist (§ 13).
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und des Verantwortlichen für

- Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- g) Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§5, Ziffer 2) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6, Ziffer 1 c),
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des ICKE-in-Buch-Vereins.

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den ICKE-in-Buch-Verein gerichtlich und außerordentlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des ICKE-in-Buch-Vereins soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren.
Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - a) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
 - f) Wahl der Mitglieder des Beirates
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.
Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen und unterstützt diesen bei geschäftsführenden und organisatorischen Aufgaben.
2. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Er soll aus höchstens zehn Personen bestehen.
3. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Mit Schluss des Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Auflösung des ICKE-in-Buch-Vereins

1. Die Auflösung des ICKE-in-Buch-Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des ICKE-in-Buch-Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 10, Ziffer 3 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des ICKE-in-Buch-Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an folgende Vereine:
 - Kinderlächeln -Förderverein für krebskranke Kinder Berlin-Buch e. V. (Amtsgericht Charlottenburg: 95 VR 15672)
 - und einen weiteren gemeinnützigen Verein, der anhand der aktuellen Übersicht der Vereine ausgewählt wird.

Diese Vereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Prof. Dr.med. Lothar Schweigerer

1. Vorsitzender von „ICKE in Buch e. V.“

Klaus-Dieter Jahns

2. Vorsitzender von „ICKE in Buch e. V.“

Berlin-Buch, den 03.03.2015